A-1 Bescheinigung

EU-Gesetzgeber verpassen die letzte Chance auf Erleichterung

Auf der Zielgeraden gescheitert, Unternehmen im Rahmen von kurzzeitigen Auslandsaufenthalten zu entlasten – Hohe Bußgelder drohen

Auch bei kurzen Dienstreisen ins EU-Ausland müssen Mitarbeiter eine sogenannte A1-Bescheinigung mit sich führen. Diese Verpflichtung gilt nicht erst seit gestern, sondern ist bestehende Rechtslage seit dem Jahre 2010. In der Vergangenheit wurde vom Bundesarbeitsministerium regelmäßig darauf hingewiesen, dass bei Entsendungen von bis zu einer Woche auf eine Beantragung der A1-Bescheinigung unter Umständen verzichtet und diese im Bedarfsfall nachgeholt werden kann. Diese Empfehlung wird inzwischen nicht mehr gegeben, auch wenn gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) die Bescheinigung Rückwirkung entfaltet. Hintergrund ist, dass Verstöße gegen die Mitführungspflicht in einzelnen Staaten sanktioniert werden – unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Regelung.

Vierstellige Bußgelder

Was passiert, wenn man keine A1-Bescheinigung hat?

Am strengsten sind laut einer Umfrage Frankreich, Österreich, die Schweiz und Rumänien. Österreich verhängt bei fehlenden A1-Bescheinigungen Bußgelder zwischen 1.000 und 10.000 Euro – sowohl gegen das Unternehmen als auch gegen den Mitarbeiter. Frankreich verlangt pro fehlender A1-Bescheinigung ein Bußgeld von 3.269 Euro vom Mitarbeiter.

Andere Länder verhängen zwar keine Bußgelder, wenn die A1-Bescheinigung fehlt, erheben aber für jeden Tag, an dem eine Tätigkeit ausgeübt wird, Sozialversicherungsbeiträge. Außerdem kann Mitarbeitern der Zutritt zu einem Messegelände oder einer Baustelle verweigert werden, wenn sie keine A1-Bescheinigung dabei haben. Dadurch können sich Projekte verzögern.

Die Verhandlungen zwischen den EU-Gesetzgebern über die Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der europäischen sozialen Sicherungssysteme versprach Besserung – zumindest bei kurzzeitigen dienstlichen Auslandsaufenthalten. Zumindest informell schien ein Deal hinsichtlich der Erleichterung dieser für Unternehmen höchst bürokratischen Hürde in Sicht. Geplant war, dass generell eine Mitnahmepflicht für A1-Formulare in der Verordnung verankert wird, diese jedoch nicht für kurze Dienstreisen gilt.

Das Vorhaben ist jedoch vorerst gescheitert: In seiner letzten Sitzungswoche konnten sich die EU-Parlamentarier nicht auf die Annahme des mit den Mitgliedstaaten ausgehandelten Text einigen. Das Dossier liegt damit zumindest bis Oktober auf Eis. Vorher stehen die Wahlen zum Europäischen Parlament an. Nach der Neu-Konstitution des Plenums und der Zusammensetzung der Ausschüsse werden die neuen Abgeordneten zunächst über die Aufstellung der neuen EU-Kommission beraten. Der Einstieg in fachliche Arbeit wird damit erst Ende diesen Jahres realistisch sein.

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

A1

Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben.
Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1 Persönliche Versichertennummer ☐ Weiblich ☐ Männlich
1.2 Nachname
1.3 Vorname(n)
1.4 Geburtsname (***)
1.5 Geburtsdatum 1.6 Staatsangehörigkeit
1.7 Geburtsort
1.8 Anschrift im Wohnstaat
1.8.1 Straße, Nr. 1.8.3 Postleitzahl
1.8.2 Ort 1.8.4 Ländercode
1.9 Anschrift im Aufenthaltsstaat
1.9.1 Straße, Nr. 1.9.3 Postleitzahl
1.9.2 Ort 1.9.4 Ländercode

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1 Mitgliedstaat
2.2 Anfangsdatum 2.3 Enddatum

☐ 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit
☐ 2.5 Die Feststellung ist vorläufig
☐ 2.6 Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 findet gemäß Artikel 87 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weiterhin Anwendung

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.
(**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.
(***) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

©Europäische Kommission

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Bescheinigung über chtsvorschriften der sozialen Sicherheit, auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten
Selbstständige/r arbeitet in zwei oder mehr Staaten
Vertragsbedienstete
ätigkeit als beschäftigte und selbstständig Erwerbstätige Person in unterschiedlichen ändern
snahmevereinbarung

TIGKEIT IN DEM STAAT,

ständig erwerbstätig
it

IM ANDEREN MITGLIEDSTAAT

r Betriebe oder

me(n) des Schiffs/der Schiffe, wo Sie im/in den Beschäftigungsstaat/en ständig) erwerbstätig sein werden

☐ 5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit